

Trichlorphon (Metriphonat)
 Tricyclohexyl-Zinnhydroxid
 Tridemorph
 Trihexyphenidyl
 Triperiden

Uranverbindungen, lösliche¹

Vinylchlorid

Zinkverbindungen, lösliche¹
 Zinnverbindungen, lösliche¹

¹ Löslich heißt: Mehr als 0,1 löslich in Wasser und/oder in 10%iger Mineralsäure und/oder in 30%igem Äthanol.

² Nicht zulässig zur Herstellung von Erzeugnissen für den Bevölkerungsbedarf.

v

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zum Giftgesetz — Transport von Giften — vom 31. Mai 1977

Auf Grund des § 17 des Giftgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Transport von Giften mit der Eisenbahn, mit Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen einschließlich des transportbedingten vorübergehenden Lagerns und des transportbedingten Umschlags von Giften. Sie enthält Bestimmungen, die beim Transport von Giften zusätzlich zu den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter^{1 2} einzuhalten sind.

< 2. DB vom 31. Mai 1977 (GBl. I Nr. 21 S. 279)

2 z. Z. gelten:

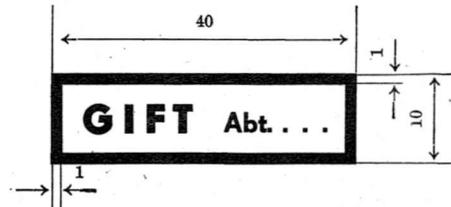
- a) Ordnung vom 28. Dezember 1967 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) — zu beziehen bei Bestellungen < Deutsche Reichsbahn Drucksachenverlag Außenstelle Dresden 8027 Dresden Tharandter Str. 105
- bei Selbstabholung gegen Barzahlung < Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik Tarifamt 102 Berlin Alexanderplatz 5 (Haus des Reisena)
- b) Ordnung vom 20. Juli 1970 über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und Hafenumschlag — Seefrachtordnung (SFO) — zu beziehen beim < Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik 25 Ostoc Patriotischer Weg 120
- c) Ordnung vom 4. Februar 1972 über den Lufttransport gefährlicher Güter — Lufttransportordnung für gefährliche Güter (OLTG) — zu beziehen bei der < INTERFLUG Abteilung Verkehrsorganisation 1189 Berlin-Schönefeld Flughafen.
- d) Besondere Bedingungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern im internationalen Eisenbahnverkehr — Anlage 4 zum Abkommen vom 1. November 1951 über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) — zu beziehen wie a)
- e) Internationale Ordnung vom 1. April 1967 für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (KID) — Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) — zu beziehen wie a)
- f) Europäisches Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (GBl. II 1974 Nr. 16 S. 285).

§ 2

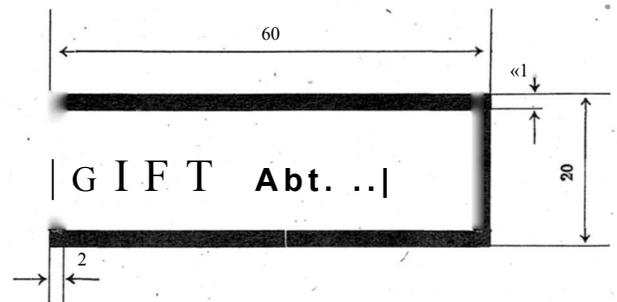
Kennzeichen der Transportpapiere und der Versandstücke

(1) Die Absender von Giften der Abteilungen 1 und 2 haben für den Transport dieser Gifte, soweit für diesen Transport die Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) gilt, die Transportpapiere und die Versandstücke, Container und Güterwagen zusätzlich wie folgt zu kennzeichnen:

a) Transportpapiere:



b) Versandstücke, Container, Güterwagen:



Maße in mm

(2) In den Transportpapieren hat das Kennzeichnen in dem für die Bezeichnung des Gutes vorgesehenen Raum und auf den Versandstücken, an den Klein-, Mittel- und Großcontainern sowie an den Güterwagen im unteren Teil des nach der Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) anzubringenden Gefährzettels mit schwarzer Farbe durch Einstempeln zu erfolgen. In den Transportpapieren ist auch das Eindringen zugelassen.

(3) Für leere, ungereinigte Kesselwagen, die Gifte der Abteilung 2 enthalten haben, entfällt die zusätzliche Kennzeichnung gemäß Abs. 1.

§ 3

Besondere Sicherheitsmaßnahmen

(1) Im kombinierten Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr, bei Eisenbahn-Stückguttransporten und bei Expreguttransporten sind die Verschlüsse von solchen Behältern mit Giften der Abteilung 1, die ohne feststellbare Beschädigung der Verpackung geöffnet und geschlossen werden können, vom Absender zu verplomben. Die Bezeichnung der Plomben ist in die Transportpapiere einzutragen.

(2) Das Verladen, der Transport, das transportbedingte vorübergehende Lagern und der transportbedingte Umschlag von Giftsendungen sind mit der notwendigen Vorsicht durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, daß

- sich Giftsendungen nicht über, unter oder unmittelbar neben Lebens- oder Futtermitteln befinden und
- die Behältnisse gegen Umfallen, Herabstürzen oder sonstige unbeabsichtigte Änderung ihrer Lage gesichert sind.

(3) Der Entlader hat sich nach dem Entladen von Giftsendungen davon zu überzeugen, daß das Transportmittel frei von Giften ist. Miet- und Privatgüterwagen, die zweckgebunden für den Transport von Giften wieder verwendet werden, müssen äußerlich frei von Giften sein.